IV ZB 309/60

Beschluß

In der Entschädigungssache

des Rentners Josef W[redacted], R[redacted], Wi[redacted]str. [redacted],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] in [redacted] am [redacted], [redacted] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 21. Dezember 1960

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 9. Juni 1960 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

Mit Bescheid vom 18. Juni 1957 gewährte die Entschädigungsbehörde dem Kläger eine Gesundheitsschadensrente wegen traumatischer Hirnschädigung und der Folgezustände (Krampfanfälle, neuro-cirkulatorische Störungen, Innenohrschwer-

hörigkeit beiderseits). Diesen Bescheid widerrief die Behörde mit Bescheid vom 19. Juni 1959, weil aus nunmehr aufgetauchten ärztlichen Bescheinigungen hervorgehe, daß beim Kläger bereits im Jahre 1941 eine beiderseitige, von ihm damals auf eine Pferdehufschlagsverletzung im Jahre 1929 zurückgeführte Schwerhörigkeit vorgelegen habe und daß der Kläger im Jahre 1935 durch einen Autounfall einen Schädelbasisbruch erlitten habe. Der Kläger habe beide im Rentenverfahren bisher nicht erwähnte Verletzungen willkürlich mit einem Sturz im Jahre 1944 in Zusammenhang gebracht. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage hatte im ersten Rechtszug teilweise Erfolg. Das Berufungsgericht hat sie in vollem Umfang abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger im Rentenverfahren weder die frühere Schwerhörigkeit noch einen im Jahre 1935 erlittenen Autounfall erwähnt. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts kann der Widerruf nicht auf das der Entschädigungsbehörde im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 18. Juni 1957 bereits bekannte Verschweigen des Autounfalls, wohl aber auf das Verschweigen einer bereits früher bestehenden Schwerhörigkeit gestützt werden, da dieser Widerrufsgrund dem beklagten Land erst im März 1958 zur Kenntnis gelangt ist. Der dem Widerrufsbescheid anhaftende Mangel einer Darlegung der für die Ausübung des Ermessens maßgebenden Erwägungen ist nach der Meinung des Berufungsgerichts dadurch geheilt, daß das beklagte Land im Berufungsverfahren eine eingehende Begründung seiner Ermessensentscheidung gegeben hat.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine neue Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluß vom 29. April 1960 - IV ZB 77/60 -, RzW 1960, 378[36]) müssen in dem Widerrufsbescheid die Tatsachen angegeben werden, auf die der Widerrufsbescheid gegründet wird. Die Entschädigungsbehörde kann jedoch in einem sich anschließenden gerichtlichen Verfahren den Widerruf auf andere Tatsachen stützen, sofern für die Geltendmachung des sich aus ihnen ergebenden Widerrufsgrundes die Frist noch nicht abgelaufen ist. Wesentliches Erfordernis der Begründung ist sonach die Angabe der den Widerruf begründenden Tatsachen. Nur für diese Angaben und den Widerruf selbst ist die Wahrung der in § 203 Abs. 2 BEG vorgeschriebenen Frist erforderlich. Diese Frist ist hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gewahrt. Dagegen hat das beklagte Land die für die Ausübung seines Ermessens maßgebenden Gründe erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist dargelegt. Das Berufungsgericht hat dies für zulässig erklärt. Dies rechtfertigt jedoch, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht die Zulassung der Revision. Denn der Senat hat diese Frage bereits im Sinne der Auffassung des Berufungsgerichts entschieden. Im Urteil vom 11. Februar 1959 - IV ZR 241/58 -, RzW 1959, 237[37] - insoweit in LM Nr. 2 zu § 170 BEG 1956 nicht abgedruckt - hat der Senat ausgesprochen, daß ein Berechtigter bei nachträglicher Ausübung des Ermessens eine fristgemäß ergangene Rückzahlungsanordnung als in Ausübung des Ermessens ergangen gegen sich gelten lassen muß, sich also nicht auf eine nicht fristgemäße Ermessensausübung berufen kann. In einem weiteren Urteil vom 11. November 1959 - IV ZR 154/59 -, nicht veröffentlicht, hat der Senat ausgesprochen, daß das Land die Darlegung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

der für die Ermessensentscheidung maßgebenden Gründe im anhängigen Rechtsstreit nachholen kann. Die Frage bedarf daher keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs mehr.

Da auch im übrigen keine der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Voraussetzungen vorliegt, ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 225 Abs. 1, 2o9 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Wüstenberg Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf